

Satzung des "Schulförderverein der Gemeinschaftsschule Erich Mäder e.V."

Amtsgericht Altenburg VR 200909

**Überarbeitet Fassung
vom 11.01.2016**

beschlossene Fassung

mit Beitragsordnung

Satzung	2
Beitragsordnung	8

Satzung des "Schulförderverein der Gemeinschaftsschule Erich Mäder e.V."

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen "Schulförderverein der Gemeinschaftsschule Erich Mäder e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altenburg (Erich Mäder Str. 41, 04600 Altenburg).

§2 (Geschäftsjahr)

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

1. Der Schulförderverein unterstützt alle im Interesse des Schulbetriebs und des Schullebens förderungswürdigen Anliegen der Gemeinschaftsschule Erich Mäder.
2. Zu den förderungswürdigen Anliegen gehören insbesondere:
 - a. die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattungen soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist <die vom Träger der Gemeinschaftsschule nachweislich nicht angeschafft werden können> ,
 - b. die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie zum Beispiel Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte, für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland,
 - c. die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie zum Beispiel Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
 - d. die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen,
 - e. die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern,

- f. die Förderung der Zusammenarbeit mit andern Schulen, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen oder psychologischen Diensten,
- g. die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse,
- h. die fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler der Schule in die berufliche Praxis sowie die Förderung der Selbstorganisation von Schülerinnen und Schülern, etwa in Computer-Clubs, Schülerfirmen,
- i. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa,
- j. die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u. a. der Unterstützung und Herausgabe von Schul- oder Jahresberichten, Schülerzeitungen, der Aufbau und die Pflege eines Schul-Internetportals,
- k. die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.
- l. Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.
- m. Stimulierung von Schülerleistungen (Auszeichnungen).

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 3 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
6. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 4 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des „Förderverein der Gemeinschaftsschule Erich Mäder e.V.“ kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 3 niedergelegten Ziele zu unterstützen.
2. Für Kinder und Jugendliche ist die Aufnahme in den Förderverein nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten möglich.
3. Als korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft angenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern (z.B. wissenschaftlicher Beirat). Die Mitgliedschaft korrespondierender Mitglieder ist beitragsfrei.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
5. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
6. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
7. Der Vorstand nimmt die Mitglieder auf.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c. durch Austritt,
 - d. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich beim Vorstand abgegeben sein.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dieser kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer separaten Beitragsordnung geregelt.
2. Die Mitgliedschaft kann sich auch ausschließlich auf eine jährliche Geld- und/oder Sachspende beschränken.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Schulfördervereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Schulfördervereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Altenburg, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Bildung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.01.2016 in Kraft.

Vorsitzender

Schriftführer

Beitragsordnung des „Schulförderverein der Gemeinschaftsschule Erich Mäder e.V.“

erstellt am 11.01.2016 in Altenburg
beschlossene Fassung

Aufgrund des § 7 der Satzung des „Schulförderverein der Gemeinschaftsschule Erich Mäder e.V.“ (SFV-GSEM) gibt sich der SFV-GSEM folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beiträge

1. Beiträge werden fällig bei Eintritt in den Verein
2. Die Höhe der Beiträge an den SFV-GSEM wird bestimmt, durch die Art der Mitgliedschaft (§2)
3. Beiträge werden immer für das ganze/restliche Kalenderjahr eingezogen
4. Die Fälligkeit für Folgebeiträge liegt im ersten Monat eines Kalenderjahres

§ 2 Mitgliedsarten

1. aktives Mitglied
 - a. der Beitrag beläuft sich auf 1,00 Euro pro Kalendermonat
 - b. der Beitrag ist für jeden angefangene Kalendermonat fällig
 - c. das Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
2. aktives Mitglied unter 18 Jahre
 - a. der Beitrag beläuft sich auf 6,00 Euro pro Kalenderjahr
 - b. der Beitrag ist für jedes angefangene Kalenderjahr fällig
 - c. das Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
3. Fördermitglied
 - a. der Beitrag wird selbst bestimmt, muss aber höher als 12 Euro Jahresbeitrag liegen.
 - b. verschiedene Staffellungen
 - i. >50€/Jahr = BRONZE
 - ii. >100€/Jahr = SILBER,
 - iii. >250€/Jahr = GOLD,
 - iv. >1000€/Jahr = PLATIN

- c. sollte der Beitrag bei 12 Euro/Jahr liegen, wird die Mitgliedschaft automatisch in die Mitgliedsart §2 Abs1 geändert
 - d. das Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (Stimme zählt einfach)
4. Ehrenmitglied
- a. Diese Mitgliedschaft ist Beitragsfrei
 - b. Das Mitglied hat kein Stimmrecht

Vorsitzender

Schriftführer